

Stand: 3. November 2023

## Informationen zum dreimonatigen Pflichtpraktikum

### 1. Allgemeines

Alle Schülerinnen und Schüler einer berufsbildenden Schule müssen als Voraussetzung zum Antritt zu den abschließenden Prüfungen nachweisen, dass sie ein Praktikum absolviert haben. Grundsätzlich dient dieses Pflichtpraktikum der Ergänzung und Vertiefung der in den Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Gleichzeitig erhalten die Schülerinnen und Schüler Einsicht in betrieblich-organisatorische Zusammenhänge und einen Einblick in die Arbeitswelt. Dabei können auch speziell die im Unterricht erworbenen Kenntnisse im Bereich des Arbeitsrechts vertieft werden. Die von den Schülerinnen und Schülern gesammelten Erfahrungen helfen, die Unterrichtsinhalte besser zu verstehen und sind bei späteren Bewerbungen von Vorteil, da berufliche Netzwerke aufgebaut werden können. Letztlich dient das Praktikum auch dem Aufbau sozialer und personaler Kompetenzen.

Das Pflichtpraktikum findet

- in der unterrichtsfreien Zeit zwischen dem III. und IV. Jahrgang (Juni bis September),
- in einem Unternehmen oder in einer Organisation,
- im In- oder Ausland statt und
- ist in der Regel ein facheinschlägiges Arbeitsverhältnis mit Entlohnung nach dem Kollektivvertrag.

Das Finden eines entsprechenden Praktikumsplatzes liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Schülerin bzw. des Schülers.

Da das Praktikum den Unterricht ergänzen und vertiefen soll, ist es dann facheinschlägig, wenn es dem Bildungsziel der jeweiligen Schulform entspricht. Dabei wird die Facheinschlägigkeit in der HLW weit gefasst. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung, ob ein Praktikum als facheinschlägig zu bewerten ist.

In der Regel handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis. Damit steht den Schülerinnen und Schülern eine Entlohnung nach dem Kollektivvertrag zu und es fällt unter die Sozialversicherungspflicht und gegebenenfalls unter die Lohnsteuerpflicht. Schülerinnen und Schüler, die in Österreich nicht arbeiten dürfen, benötigen für ein Pflichtpraktikum keine Beschäftigungsbewilligung, es sind aber die entsprechenden Meldeverpflichtungen durch das Unternehmen zu beachten. Nur in Ausnahmefällen (muss von der Schulleitung vorher genehmigt werden) können Praktika, die kein Arbeitsverhältnis darstellen, angerechnet werden. Ist kein Arbeitsverhältnis gegeben, sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schülerunfallversicherung versichert.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

#### a) rechtliche Vorgaben

Das Pflichtpraktikum wird durch das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und den jeweils gültigen Lehrplan vorgegeben.



Networking  
Academy



## § 25 Abs 8 SchUG

In berufsbildenden Schulen, in denen der Lehrplan Pflichtpraktika und Praktika außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, ist der Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw. kann er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn er das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurückgelegt hat. Diese Rechtsfolgen treten im Falle des § 11 Abs. 10 nicht ein.

Sollte es im angegebenen Zeitrahmen nicht möglich gewesen sein, das Praktikum vollständig zu absolvieren, dann können nach Genehmigung durch die Schulleitung die Ferien (Ostern, Semester, weitere Hauptferien) bis vor dem Antritt zu den abschließenden Prüfungen noch dafür genutzt werden.

Auszug aus dem HLW-Lehrplan:

## C. Pflichtpraktikum

### Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler können

- ergänzend zu den in der Ausbildung bisher erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten in einem fach einschlägigen Unternehmen (vorzugsweise in Betrieben des Tourismus oder der Ernährung) jene Gewandtheit der Berufsausübung vertiefen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an Absolventinnen und Absolventen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben erhalten;
- Pflichten und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umreißen und die unmittelbare berufliche Situation daraufhin überprüfen;
- sich Vorgesetzten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber freundlich, korrekt und selbstsicher präsentieren;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im Besonderen erwerben.

## b) Erlangung des Facharbeiterstatus

AbsolventInnen von Höheren Lehranstalten für Wirtschaft haben mit dem abschließenden Zeugnis den Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe, sofern im Rahmen der Schulbildung ein Praktikum von mindestens 3 Monaten absolviert wurde.

Dies ist durch die Gastgewerbe-Verordnung (BGBl. II Nr. 51/2003) geregelt.

## c) Entfall des Praktikums

### § 11 Abs 10 SchUG

Macht ein Schüler glaubhaft, dass er ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum oder Praktikum nicht zurücklegen kann, weil keine derartige Praxismöglichkeit bestand, oder weist er nach, dass er an der Zurücklegung aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen verhindert war, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Zurücklegung des Pflichtpraktikums bzw. Praktikums.

Glaubhaft machen heißt, dass z. B. ärztliche Bestätigungen vorliegen (Unfall, längere Erkrankungen) oder dass die Schülerin bzw. der Schüler zwar viele Bewerbungen versendet hat, aber nur Absagen erhalten hat. In diesem Fall sind die Bewerbungen und Absagen der Schule vorzulegen und Probleme bei der Suche rechtzeitig zu melden. Die Gründe sind von der Schule (Direktion entscheidet) abzuwägen und zu prüfen und erst dann ist die Schülerin bzw. der Schüler schriftlich von der Verpflichtung zum Pflichtpraktikum zu entbinden.

## 3. Ablauf des Praktikums

### a) Vor dem Praktikum

#### Stellensuche und Bewerbung

Die Organisation des Ferialpraktikums (Suche möglicher Arbeitsstellen und der Bewerbungsprozess) ist eine wichtige Erfahrung. Deshalb erwarten wir von unseren Schülerinnen und Schülern, diese Aufgabe weitgehend selbstständig zu bewältigen.

Die Schule unterstützt sie aber in folgenden Bereichen:

- Sie erhalten im Unterricht Informationen zur perfekten Bewerbung.
- Die Schule leitet Stellenangebote, die an die Schule geschickt werden, weiter.
- Es gibt eine Liste von „bewährten“ Praktikumsstellen, zu denen auch persönliche Informationen wie z. B. Erfahrungsberichte der Praktikantinnen und Praktikanten vorhanden sind.
- Es findet eine Praktikumspräsentation statt, wo Erfahrungsberichte geschildert werden. Diese finden außerhalb des Unterrichts statt.
- Der Praktikumsvertrag wird zwischen Praktikantin bzw. Praktikant (manchmal vertreten durch die Eltern) und der Praktikumsstelle abgeschlossen. Dieser Vertrag bleibt bei der Praktikantin bzw. dem Praktikanten. Ein Muster-Vertrag wird von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Die Lehrkräfte besprechen gerne die Bewerbungsunterlagen und coachen sie vor Bewerbungsgesprächen, wenn die Schülerinnen bzw. Schüler darum bitten.

#### Praktikumsvertrag

Im schriftlichen Praktikumsvertrag ist alles klar mit dem Arbeitgeber zu regeln: Höhe der Entlohnung, Arbeitszeiten, Pausen, Arbeitskleidung, andere Arbeitsmittel, Verpflegung, Unterkunft, Wäsche waschen, usw.

Hinweis: Die Arbeitsmittel müssen prinzipiell vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Zu beachten ist, dass jede Branche einen eigenen Kollektivvertrag (KV) hat. Dieser bildet eine wichtige Grundlage und muss im Arbeitsvertrag angeführt werden.

Allgemein gilt das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG):

- maximal 8 Stunden pro Tag
- maximal 40 Stunden pro Woche
- 38,5 Stunden lt. Kollektivvertrag - Mehrarbeitszeit auf 40 Stunden erlaubt
- unter 18 Jahren sind Überstunden verboten
- unbezahlte Pause nach spätestens 6 Stunden

Ausnahmen durch den jeweiligen KV sind jedoch möglich!

Ruhezeiten und Nachtruhe bis zum Ende des 18. Lebensjahr:

- Beschäftigungsverbot zwischen 20 und 6 Uhr
- mindestens 12 Stunden Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen
- mindestens 48 Stunden Wochenendruhe
- Ausnahmen:
  - Schichtbetrieb über 16 Jahre bis 22 Uhr
  - Hotel- und Gastgewerbe über 16 Jahre bis 23 Uhr

Überstunden für Unter-18-Jährige sind verboten.

Entlohnung:

- Anspruch auf schriftliche Lohnabrechnung
- Entgelt nach KV
- Anspruch auf Sonderzahlungen - Regelungen im KV
- Urlaubersatzleistung (beim Abschluss des Praktikums)
- Der KV ist die Untergrenze

Urlaub:

- Arbeitstage: 2,08 Tage pro Monat
  - Werktage: 2,5 Tage pro Monat
  - Muss vereinbart werden
  - Bei unverbrauchtem Urlaub: Urlaubersatzleistung (bei Lohnabrechnung)
- Arbeitstage = 5 Tage pro Woche  
Werktage = 6 Tage pro Woche

Es ist eine dreifache Ausführung des Arbeitsvertrages notwendig (für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Schule).

Tipp: Arbeitsvertrag von AK Young (Angebot der Arbeiterkammer) überprüfen lassen.

## Anderes

Es ist empfehlenswert, sich vor dem Praktikum eine ID Austria aktivieren zu lassen. Dies ist bei einem Amt möglich, z.B. bei der Gemeinde. Mithilfe der ID Austria sind in Österreich zahlreiche Behördenerledigungen möglich, unter anderem kann auch ein Versicherungsdatenauszug angefordert werden.

Informationen dazu gibt es im Internet unter <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>.

Mit einer ID Austria kann man sich auch einen digitalen Schülerschein aktivieren. Informationen dazu findet man auf der Website der Schule („edu.digicard“).

## b) Während des Praktikums

### Einstellung/Haltung zum Pflichtpraktikum

Es ist uns als Schule wichtig, dass unsere Schülerinnen und Schüler an ihren Pflichtpraktikumsstellen die (mitunter auch raue) betriebliche Realität kennenlernen und dass sie dennoch korrekt behandelt werden.

Sollten eine Schülerin bzw. ein Schüler das Gefühl haben, dass ihr bzw. ihm der Dienstgeber nicht fair gegenübertritt, kann ein Wechsel der Praktikumsstelle in Erwägung gezogen werden. Manchmal kann es gut sein, in so einem Fall mit der Schule Kontakt aufzunehmen und so an Unterstützung zu kommen.

Es ist jedoch zu bedenken: Auch wenn für das Pflichtpraktikum in erster Linie Gelegenheit ist, Erfahrungen zu machen und zu lernen, ist die Praktikantin bzw. der Praktikant für den Dienstgeber eine (neue) Arbeitskraft, die für Chefleute und Mitarbeitende erst einmal Mehrarbeit bedeuten. Das kann den Einstieg in das Praktikum schwer machen, „Durchhalten“ zahlt sich aber meistens aus!

## **Anmeldung bei der Sozialversicherung**

Wenn man eine Entlohnung für die Praktikumsstätigkeit erhält, die mehr als ein „Taschengeld“ darstellt (Arbeitsvertrag), muss man bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Die Bestätigung darüber muss am zweiten Arbeitstag im Betrieb vorhanden sein.

Wo sieht man, ob man bei der Sozialversicherung angemeldet ist bzw. war? Man kann sich auf [www.meinesv.at](http://www.meinesv.at) via ID Austria anmelden und die entsprechenden Daten einsehen. Man kann auch einen Versicherungsdatenauszug anfordern.

## **Praktikumstagebuch**

Die Praktikumsstätigkeit ist laufend zu dokumentieren (Praktikumstagebuch), da für die Schule einen Praktikumsbericht zu verfassen ist. Am wichtigsten ist das Notieren von Arbeitszeiten und Pausen.

## **Krankheit/Arbeitsunfall**

Auch im Krankheitsfall besteht ein Anspruch auf Entlohnung (Entgeltfortzahlung). Zu beachten ist allerdings die Erfüllung der Praktikumszeit (es zählt die geleistete Arbeit). Im Bedarf empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Schule.

## **Erholung**

Wir raten den Schülerinnen und Schülern, die verbleibenden Ferienzeit auch wirklich für Erholung zu nutzen. Es wartet ein neues Schuljahr auf sie, für das sie Kraft brauchen.

## **c) Nach dem Praktikum**

### **Gleich nach Ende des Praktikums zu erledigen**

Nach Ende des Praktikums wird man bei der Sozialversicherung abgemeldet und ist wiederum automatisch bei der Krankenkasse bei den Eltern mitversichert. Am besten schickt man zusätzlich eine kurze Information an die Versicherung der Erziehungsberechtigten. Mit 18 Jahren endet die Mitversicherung, daher ist eine Schulbesuchsbestätigung an die Versicherung zu schicken, um die Mitversicherung zu verlängern.

Die Bestätigung des Dienstgebers ist in der Schule abzugeben. Entsprechend den Vorgaben der Lehrkräfte ist ein Praktikumsbericht zu verfassen.

Die Schule bestätigt die Absolvierung des Pflichtpraktikums.

## Später zu erledigen

Nach Ende eines Kalenderjahres kann online eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden.

Internet-LINK: <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Im Rahmen dieser Arbeitnehmerveranlagung können zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückgeholt und Arbeitsmittel steuerlich abgesetzt werden. Im Normalfall bekommt man hier Geld zurückgezahlt, weshalb dringend dazu geraten wird.

## 4. Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika

Beim Finanzministerium kann um eine „Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zu Praktika“ angesucht werden. Diese Beihilfe gibt es sowohl für Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und Praktikumsort als auch für Fahrten zwischen einer Zweitunterkunft und dem Praktikumsort.

Voraussetzungen:

- Anspruch auf Familienbeihilfe
- verpflichtendes Praktikum außerhalb der schulischen Unterrichtszeit
- Weg in einer Richtung mindestens zwei Kilometer
- keine unentgeltliche Beförderung auf dem Weg
- je nach Entfernung zwischen Wohnung und Praktikumsort zwischen 19 und 58 Euro pro Monat

Frist: 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

Der Download des Formulars kann unter diesem LINK erfolgen:

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1000330.html>

## 5. Weiterführende Informationen

### Rechtliche Informationen der Arbeiterkammer NÖ zum Pflichtpraktikum

[https://aknoe-aws.padlet.org/AWS/Pflichtpraktikum\\_SuS](https://aknoe-aws.padlet.org/AWS/Pflichtpraktikum_SuS)

### Kollektivvertrag Hotel- und Gastgewerbe

<https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/kv-arbeiter-hotellerie-gastronomie-2019.html>

Lohntabelle WKO Niederösterreich 2023 (siehe „Lehrlingseinkommen“ auf Seite 3)

<https://www.wko.at/service/kollektivvertrag/loehne-gastronomie-hotellerie-niederoesterreich-2023.pdf>